

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 87/88 (1926)  
**Heft:** 15

## Sonstiges

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der zustandegekommene Vergleich ist in der „S. B. Z.“ vom 8. Mai 1926 veröffentlicht und lautet wie folgt:

Da die eingeleiteten Prozesse Bosshard gegen Jegher schon im gegenwärtigen Anfangsstadium umfangreich und zeitraubend geworden sind, haben sich die Parteien aus praktischen Erwägungen zur vergleichsweisen Erledigung auf folgender Basis entschlossen:

1. C. Jegher nimmt den von ihm gebrauchten ehrenrührigen Ausdruck „Schädling“ zurück.
2. J. Bosshard zieht sämtliche Klagen bei den Bezirksgerichten Horgen und Zürich zurück.
3. Die Gerichtskosten werden geteilt; auf Entschädigung wird beidseitig verzichtet.

Thalwil und Zürich, 1. Mai 1926.

gez. Jac. Bosshard. gez. Carl Jegher.

Der Ausdruck „Schädling“ wurde zurückgenommen, weil er sich im Verlaufe des Prozesses als Formalinjurie zu qualifizieren schien, die Jegher nicht beabsichtigt hatte.

Die Situation war klar.

Nachdem die Verhandlungen beendet und der Prozess erledigt war, tauchten in der Presse und im Publikum Gerüchte auf, wonach Herr Bosshard doch, wenn nicht durch Herrn Jegher, so durch Dritte, in erster Linie durch den Vermittler, eine ansehnliche Entschädigung erhalten hätte.

Versuche, hierüber Aufklärung zu erhalten, führten lediglich zu der einwandfreien Feststellung, dass Ing. Jegher weder direkt noch indirekt eine Entschädigung an Bosshard oder sonst jemanden bezahlt hat. Darüber hinaus konnte er selbst bis zur Stunde, trotz seiner Bemühungen, nichts Bestimmtes erfahren.

Für uns ist der Fall vorläufig erledigt. Wenn etwas nicht stimmt, so müssen wir uns auf das Sprichwort verlassen: „Es ist nichts so fein gesponnen, es kommt doch endlich an die Sonnen“, . . . und Geduld haben.

Der bleibende Wert dieses Prozesses wird sein, dass die öffentliche Moral aufgeweckt, das Gewissen der Technikerschaft, unserer Sektionen und Mitglieder geschärft worden ist. Art. 6 unserer Statuten ist allen wieder einmal eindringlich ins Gedächtnis gerufen worden. An alle Sektionen ergeht heute erneut die Aufforderung des C-C, ein aufmerksames Auge auf seine Durchführung zu haben, an alle Mitglieder, es mit diesem Artikel 6 genau zu nehmen.

Das C-C ist bereit und gewillt einzuschreiten, sobald ihm für bestimmte Fälle zuverlässige Angaben und Beweismaterial vorgelegt werden. Hierzu gehört in erster Linie, dass jeder, der etwas Bestimmtes wissen will, auch dazu stehen muss. Auf blosse Vermutungen und Gerüchte aber lässt sich ein Vorgehen nicht aufbauen; solche sind nur dazu angetan, Unfrieden zu stiften und das Ansehen des Vereins zu mindern.“ —

Nach Verlesung von Art. 6 unserer Statuten nimmt die Versammlung von dieser Erklärung stillschweigend Kenntnis.

b) Geiserstiftung. Arch. P. Ullrich gibt das Ergebnis des V. Wettbewerbes der Geiserstiftung bekannt. Im ganzen sind vier Arbeiten eingelaufen. Sie sind alle brauchbar für das Bürgerhaus, bedürfen jedoch teilweise noch der Neubearbeitung. Mit Rücksicht auf diesen Umstand und die kleine Anzahl der eingegangenen Projekte hat die Jury, die aus den Mitgliedern der Bürgerhaus-Kommission und Arch. Marazzi (Lugano) bestand, beschlossen, von den zur Verfügung stehenden 2000 Fr. nur 1500 Fr. zur Verteilung zu bringen und zwar:

1. Preis (500 Fr.) Villa Favorita, Lugano-Castagnola.
2. Preis (450 Fr.) Casa di Campagna, San Pietro di Stabio.
3. Preis (300 Fr.) Casa Albisetti, Novazzano.
4. Preis (250 Fr.) Palazzo Comunale, Riva S. Vitale.

Die Eröffnung der Motto-Umschläge ergab als Verfasser der prämierten Arbeiten:

I. und II. Preis: Architekt Arnoldo Ziegler, Lugano. Mitarbeiter: Architekt G. Montorfani, Lugano.

III. und IV. Preis: Architekt Rob. Greuter, Bern.

c) Der Präsident gibt Kenntnis von einer nachträglich von Seiten der Eidgen. Materialprüfungsanstalt noch eingegangenen Einladung zum Beitritt in den Schweizerischen Verband für Materialprüfungen der Technik. Die Versammlung ist mit der Behandlung des Geschäfts in der heutigen Sitzung einverstanden und beschliesst den Beitritt zum genannten Verband.

Schluss der Sitzung 16<sup>30</sup> Uhr.

Zürich, den 7. September 1926. Der Sekretär: M. Zschokke.

### Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.

#### Mängel bei Architektur-Wettbewerben:

Es ist vornehme Pflicht der Mitglieder des S. I. A., über die Handhabung der Wettbewerbsnormen zu wachen; wenn sich der Vorstand der Sektion Zürich veranlasst sieht, hier auf gewisse Uebelstände bei der Durchführung der Wettbewerbe für die Seeufergestaltung und für das Gewerbeschulhaus in Zürich hinzuweisen, so geschieht dies in der Ueberzeugung, dadurch dem Wettbewerbswesen zu nützen und die Behörden bei ihren anerkennenswerten Bemühungen um Gewinnung möglichst guter Lösungen von Baufragen durch das Mittel des Wettbewerbs tatkräftig zu unterstützen.

§ 8 der S. I. A.-Wettbewerbs-Grundsätze bestimmt: „Die Preisrichter prüfen die verbleibenden Entwürfe sorgfältig und nach bestem

Wissen und stellen die Rangordnung der besten Lösungen der Aufgabe fest“. In den Berichten über die beiden erwähnten Wettbewerbe fehlen Anhaltspunkte, die auf eine solche „sorgfältige“ Prüfung schliessen lassen.

Beim Seeufer-Wettbewerb sind von den 29 eingegangenen Projekten sechs im ersten Rundgang „wegen wesentlicher Mängel“ ausgeschieden worden. In einem zweiten Rundgang wurden 11 Projekte, ebenfalls ohne jede Begründung, weggelegt. Bei den fünf prämierten Projekten vermisst man eine klare gegenseitige Abwägung, denn es wurden zwei „zweite“ und drei „dritte“ Preise erteilt.

Beim Wettbewerb für das Gewerbeschulhaus sind im ersten Anlauf 26 Projekte „wegen wesentlicher Mängel“ ausgeschieden worden. Die 23 Projekte, die sich bis zum zweiten Rundgang und die 10, die sich bis zum dritten Rundgang behaupten konnten, fand das Preisgericht wiederum nicht einer Beurteilung würdig. Richtlinien wurden bei diesem Wettbewerb keine aufgestellt (§ 10 der Grundsätze). Ferner wurde ein Projekt in den ersten Rang gestellt, von dem das Preisgericht selbst sagt, dass die „Darstellung der Fassaden zu skizzhaft“ sei, „als dass sie ein endgültiges Urteil über ihre spätere Wirkung gestatten würde“!). Sicher werden es in erster Linie die Wettbewerbsteilnehmer begrüssen, wenn nur die zur Klarlegung eines Projektes unbedingt notwendigen Pläne geliefert werden müssen; es sollten aber doch nur solche Projekte prämiert werden, die zum mindesten diese Pläne vollständig aufweisen.

Wenn die Veranstaltung von Wettbewerben dazu dienen soll, eine Baufrage möglichst gründlich und allseitig abzuklären, so werden in Zukunft Preisgerichte sich in vermehrtem Masse des § 8 der Grundsätze erinnern müssen. Denn es ist daran festzuhalten, dass bei jedem Wettbewerb klare Richtlinien und eine eindeutig abgestufte Rangfolge aufgestellt werden müssen, damit der ausschreibenden Behörde ein eindeutiges Resultat übergeben werden kann.

Der Vorstand des Z. I. A.

### Maschineningenieur-Gruppe Zürich der G. E. P.

Samstag den 16. Oktober 1926:

#### Besichtigung der Technischen Prüfanstalten des S. E. V.

Treffpunkt: Bahnhof Tiefenbrunnen, 14<sup>1/4</sup> Uhr.

Nachher: Zusammensicht im „Bellevue“ in Zollikon.

1) Vgl. „S. B. Z.“ Seite 173, vom 18. September d. J.

Red.



ZÜRICH, Tiefenhöfe 11 — Telefon: Selnau 5426 — Telegr.: INGENIEUR ZÜRICH  
Für Arbeitgeber kostenlos. Für Stellensuchende Einschreibegebühr 2 Fr. für 3 Monate.

Bewerber wollen Anmeldebogen verlangen. Auskunft über offene Stellen und

Weiterleitung von Ofertern erfolgt nur gegenüber Eingeschriebenen.

Es sind noch offen die Stellen: 1116, 1117, 1125, 1129, 1155, 1157, 1161, 1163, 1165, 1167, 1169, 1171, 1173, 1200, 1212, 1214, 1218, 1220, 1222, 1224, 1226.

Bauführer für die Leitung des Baues einer grössern Staumauer in Marokko. (1146 a)

Elektro-Ingenieure oder -Techniker als Konstrukteure: a) für Transformatoren von wenigstens 5000 kVA bei 80000 V; b) für Hochspannungs-Kraftübertragungen bis zu wenigstens 80000 V; c) für Tram- und Bahn-Motoren. Englisch nicht unbedingt erforderlich. Nach Australien. (1175)

Directeur technique, diplômé de l'Ecole Polytechn. Féd., ayant si possible, déjà travaillé dans établissements analogues en Angleterre, pour fabrique de motos et voiturettes en Suisse romande. (1179)

Maschinen-Ingenieur oder -Techniker, Offizier der Schweizer-Armee, mit abgeschl. maschinentechn. Bildung, mehrjähr. Werkstatt- und Konstruktions-Praxis und gründliche Kenntnisse der modernen Fabrikationsmethoden und des Kalkulationswesens, Deutsch und Französisch, als Adjunkt für Eidgen. Konstruktionswerkstätte. Anmeldungen bis 21. Oktober. (1181)

Très bon ingénieur chimiste ayant plusieurs années de pratique et quelques connaissances de mécanique. (Essais en laboratoire et chez les clients et quelques études techniques). Paris. (1185)

Tüchtiger Maschinen-Ingenieur oder durchaus erfahrener Techniker, mit guten Kenntnissen der Schmierölbranche, für bedeutende Schweizer-Firma (Reise und Bureau). Deutsch u. Französisch. (1187)

Bautechniker oder Architekt, künstlerisch befähigt, guter Zeichner. Dringend. Architekturbureau Nähe Zürich. (1206)

Architekt oder Bautechniker, künstler. veranlagt, auf Architekturbureau in Zürich. Sofort. (1228)

Jüngerer, tüchtiger Ingenieur, guter Statiker, wenn möglich Deutschschiweizer, der schon etwas Bureaupraxis besitzt, für technisches Bureau in Frankreich. (1232)

Buon Geometra diplomato, con parecchi anni di pratica, disposto assumere rilievo completo di mappa catastrale, in regia o a forfait. Preferibilmente postulante già in possesso del necessario. Durata minima del lavoro due anni. Ticino. (1234)